

# Öffentlicher Raum

Streitfragen und Rechtslage zu den Themen

- Sitzen, Liegen, Nächtigen
- Betteln
- Alkoholkonsum

# Öffentlicher Raum

Thema 1:

Grundfragen zum öffentlichen Raum

- Gemeingebrauch und Sondernutzung
- Sitzen, Liegen, Nächtigen

# Gemeingebrauch/Sondernutzung

- Die Straßen sind zur Fortbewegung gewidmet = Erlaubnisfreier Gemeingebrauch
- Eine Sondernutzung ist erlaubnispflichtig
- In Fußgängerzonen/auf Gehwegen gehört auch das Verweilen zum Gemeingebrauch
- Umstritten, in welchem Umfang Sitzen, Liegen oder das Nächtigen dazugehören

# Sitzen in der Fußgängerzone/auf dem Gehweg

- Straßen sind zur Fortbewegung gewidmet
- Auch Verweilen ist Gemeingebrauch
- Sitzen kann aber den Gemeingebrauch anderer beeinträchtigen
- Ermessensspielraum der Ordnungsbehörden je nach Einzelfall

# Liegen/Lagern/Nächtigen

- Das kurzzeitige Liegen zur Befriedigung eines Ruhebedürfnisses wird teilweise noch als Gemeingebrauch angesehen
- Einzelfallentscheidung je nach konkreter Lage und Behinderung anderer
- Nächtigen ist nach h. M. eine Sondernutzung = erlaubnispflichtig
- Recht zum Leben auf der Straße nur, wenn eine andersweitige Unterbringung nicht möglich ist

# Nächtigen

- Das Nächtigen ist nach h. M. eine Sondernutzung = erlaubnispflichtig
- Ein Recht zum Leben auf der Straße gibt es nur, wenn eine andersweitige Unterbringung nicht möglich erscheint
- Mindermeinung: Sondernutzung beginnt erst beim Aufbau von Dauerschlafplätzen, Kochstellen usw.

# Fazit

- Sitzen, und bedingt auch Liegen, bewegen sich grundsätzlich im Rahmen des Gemeingebrauchs
- Nach h. M. besteht aber kein Recht zum Leben/Wohnen auf der Straße
- Ein Anspruch auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis besteht nicht
- Duldung ist möglich

# Öffentlicher Raum

Thema 2:

Rechtsfragen zu Bettelverboten



# Formen von Bettelverboten

- Generelle Bettelverbote
- Verbot des aggressiven Bettelns
- Verbot gewerblichen Bettelns
- Verbot organisierten Bettelns
- Verbot des Bettelns von oder mit Kindern

# Generelle Bettelverbote

- Nach h.M. eindeutig unzulässig
- Insbesondere von sogenannten „stillen“ Betteln geht keine Gefahr aus
- Weder Rechte Dritter noch die öffentliche Ordnung werden beeinträchtigt
- Gerichtliche Urteile bestätigen überwiegend die h.M. in der Literatur

# Verbot aggressiven Bettelns

- Spezielle Verbotsregelungen als Reaktion auf die Rechtsprechung zu generellen Bettelverboten
- In der Anwendungspraxis oft sehr weitgefasst
- Bereits die Ansprache von Passanten wird teilweise darunter gefasst
- Nur bei engem Verständnis rechtlich zulässig

# Verbot gewerblichen Bettelns

- Annahme organisierter, gewerblicher Strukturen
- Instrumentalisierung von bettelnden Menschen für „Hintermänner“
- Annahme von Missbrauch bis hin zu kriminellen Strukturen
- Rechtlicher Ansatz für das Verbot: Gewerbliches Betteln überschreitet den erlaubnisfreien Gemeingebrauch an öffentlichen Straßen

# Fazit zu Bettelverboten

- Überwiegend rechtswidrig, da eine Gefahr fehlt und keine Sondernutzung vorliegt
- Auch die spezielle Annahme gewerblichen Bettelns ist äußerst fragwürdig
- Grundrechtlich liegt ein unverhältnismäßiger Eingriff in die allgemeine Handlungsfreiheit des Art. 2 I GG vor

# Öffentlicher Raum

Thema 3:

Alkoholkonsumverbote

# Die langfristige Entwicklung I

- Pauschale Verbotregelungen auf kommunaler Ebene mit Stoßrichtung „Randgruppen“
- Statt pauschaler Verbotregelungen verstärkt Verbote „übermäßigen“ Alkoholkonsums usw.
- Neuere Zielsetzung: Nicht mehr vorrangig klassische „Randgruppen“
- Partyszenen im öffentlichen Raum und jugendlicher Alkoholkonsum bestimmen die neuere Debatte („Rucksacktrinker“)

# Die langfristige Entwicklung II

- Entwicklung neuer Verbotsformen speziell für Nachtzeiten (insbesondere an Wochenenden)
- Anstelle von bloßen Ordnungsstörungen rückt die Frage von Gewalttätigkeiten in den Vordergrund
- Neben Verboten des Alkoholkonsums neue Verbotsregelungen: Verbote des Mitführens von Alkohol bzw. Glasflaschenbehältnissen, Verkaufsverbote



# Rechtslage

## Alkoholkonsumverbot

- Pauschale Alkoholkonsumverbote in kommunalen Gefahrenabwehrverordnungen werden ganz überwiegend für rechtswidrig erachtet
- Vom Alkoholkonsum an sich geht keine Gefahr aus, sondern nur von den dabei von Einzelnen begangenen unzulässigen Handlungen

# VGH Mannheim, Urteil v. 28.07.2009

- VGH Mannheim erklärt pauschale Verbote für unzulässig (1998)
- Weitere Oberverwaltungsgerichte haben sich dieser Rechtsprechung angeschlossen
- Pauschale Verbote wurden für unzulässig erachtet

# OVG Lüneburg, Urteil v. 30.11.2012

- Eine Gefahrenabwehrverordnung mit einem zeitlich und örtlich begrenzten Alkoholkonsumverbot auf einer Partymeile (hier ca. 200 m) ist zulässig
- Zwischen dem nächtlichen Alkoholkonsum auf der Partymeile und der Störung der Gesundheit/ Nachtruhe der Anwohner besteht ein kausaler Zusammenhang

# OVG Lüneburg, Urteil v. 30.11.2012

- Eine Verbotsregelung zum Mitführen von alkoholischen Getränken ist zulässig,
- wenn auf Grund konkreter Umstände die Absicht erkennbar ist, im Geltungsbereich der Verordnung zu konsumieren

# Die langfristige Entwicklung III und Fazit

- Alkoholkonsumverbote auf der Grundlage einer Gefahrenabwehrverordnung werden überwiegend als unzulässig erachtet
- Vom Alkoholkonsum geht keine Gefahr aus
- Als Reaktion darauf: Neue gesetzliche Ermächtigungen zu Gefahrenvorsorge-regelungen durch den Landesgesetzgeber

# Neue Landesgesetze mit Gefahrenvorsorgeregelungen

- Sachsen
- Thüringen
- Baden-Württemberg
- Bayern
  
- Sachsen-Anhalt: Die Regelung wurde vom VerfGH für verfassungswidrig und nichtig erklärt

# Besonderheiten bei Verkehrsbetrieben

- Die Verkehrsbetriebe und deren Räumlichkeiten sind kein allgemeiner öffentlicher Raum (ÖPNV, DB)
- Hier sind besondere Regelungen möglich
- Alkoholkonsum, Betteln und das Sitzen außerhalb von Sitzgelegenheiten kann verboten werden

# Recht und kommunale Praxis

- Welche Bedeutung kommt der genauen Rechtslage in der Praxis zu ?
- In vielen Fällen erfolgt eine Duldung von Verhaltensweisen, die auch verboten werden könnten
- Für die Praxis der Sozialarbeit ist vorrangig die Aushandlung entsprechender Duldungen wichtig, nicht die genaue Rechtslage